

Workshop: Eure Statuten auf dem Prüfstand

Laut Vereinsgesetz 2002 - Verg §3. (2) müssen Statuten folgendes enthalten:

1. den Vereinsnamen,
2. den Vereinssitz,
3. eine klare und umfassende Umschreibung des Vereinszwecks,
4. die für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten und die Art der Aufbringung finanzieller Mittel,
5. Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft,
6. die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder,
7. die Organe des Vereins und ihre Aufgaben, insbesondere eine klare und umfassende Angabe, wer die Geschäfte des Vereins führt und wer den Verein nach außen vertritt,
8. die Art der Bestellung der Vereinsorgane und die Dauer ihrer Funktionsperiode,
9. die Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen durch die Vereinsorgane,
10. die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis,
11. Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Vereins und die Verwertung des Vereinsvermögens im Fall einer solchen Auflösung.

Gemeinnützigkeit

Vereine, die gemeinnützigen Zwecken dienen, können unter bestimmten Voraussetzungen zahlreiche abgabenrechtliche Begünstigungen in Anspruch nehmen.

Diese Begünstigungen liegen u.a. darin, dass etwa bei Umsätzen aus kleinen Vereinsfesten keine Umsatzsteuer abzuführen ist (gleichzeitig steht auch kein Vorsteuerabzug zu) oder Gewinne im Zusammenhang mit kleinen Vereinsfesten insoweit von der Körperschaftsteuer befreit sind, als sie in Summe € 10.000,00/Jahr nicht übersteigen.

Neben dem Vorliegen der eingangs erwähnten begünstigten Zwecke, müssen für die Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigungen zudem folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. ausschließliche und unmittelbare Förderung der gemeinnützigen Zwecke,
2. vollständige Verankerung dieser Grundsätze in den Statuten des Vereins,
3. Einhaltung dieser Grundsätze im Zuge der tatsächlichen Geschäftsführung.

Zu beachten ist, dass sämtliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Fehlt nur eine davon, liegt kein steuerbegünstigter Verein vor.

Entscheidende Bedeutung kommt daher den Vereinsstatuten zu. Diese müssen so verfasst sein, dass das Vorliegen der Voraussetzungen für Begünstigungen klar und eindeutig erkennbar ist. So ist etwa darauf zu achten, dass unklare bzw. unbestimmte Formulierungen hinsichtlich des begünstigten Zwecks vermieden werden, ein Gewinnausschluss zwingend vorgesehen ist, im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder des Wegfalls des begünstigten Vereinszwecks, das Vermögen zwingend für begünstigte Zwecke verwendet wird und keine Vermischung von Zweck und Mittel zur Erreichung des Zwecks erfolgt.

Darüber hinaus ist es wesentlich, dass die tatsächliche Geschäftsführung den in den Statuten verankerten begünstigten Zwecken entspricht.

Aus der Praxis kann berichtet werden, dass Vereine vermehrt hinsichtlich der Voraussetzungen für Abgabenbefreiungen bzw. Begünstigungen überprüft werden. Neben der Überprüfung der Statuten

kann dabei auch die Übereinstimmung der Vereinssatzungen mit der tatsächlichen Geschäftsführung etwa anhand von Rechnungsabschlüssen, Tätigkeitsbericht und Sitzungsprotokollen näher beleuchtet werden. Sollten im Zuge einer abgabenrechtlichen Überprüfung Mängel festgestellt werden, so droht abhängig vom Ausmaß des jeweiligen Mangels unter Umständen der gänzliche Verlust der abgabenrechtlichen Begünstigungen. Es empfiehlt sich daher auf die Einhaltung der satzungsmäßig verankerten begünstigten Zwecke im Rahmen der tatsächlichen Vereinsführung zu achten.

Haftung

Der Verein ist eine juristische Person, wie Körperschaften (z.B. AG, GmbH), und damit eine eigene Rechtspersönlichkeit. D.h. der Verein schließt Geschäfte ab, daher bleibt der Verein Schuldner, es sei denn, dem Vorstand kann grob fahrlässiges Handeln nachgewiesen werden., z.B. das Durchführen einer vorab ersichtlich nicht finanzierbaren Veranstaltung.

Unter gewissen Voraussetzungen ist es möglich (aber nicht muss), dass neben dem Verein auch der Vorstand haftet.

Das Vereinsgesetz wurde 2002 novelliert, seitdem wurden nur ergänzende Reglementierungen erlassen. Es umfasst materielle, das bedeutet inhaltliches Recht. Haftungen der Organe der Vereine betreffen außerdem das Allgemein Bürgerliche Gesetzbuch (ABG), Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG).

Eine Rechtsschutzversicherung für allgemeines Vertragsrecht, Steuern, Schadenersatz, Arbeits- und Sozialrecht ist anzuraten.

Oft sind zwei Kriterien problematisch: die Abrechnung von Werk- und Dienstverträgen sowie korrekt abgeführte Steuern, hierbei insbesondere die Ausländerabzugssteuer.

Exkurs Abzugssteuerfreistellung

Um die Abführung der Ausländerabzugssteuer zu vermeiden, besteht bei Aufführenden aus Ländern, die mit Österreich Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen haben, folgende Möglichkeit: Das Formular ZS-QU1 bzw. ZS-QU2 (erhältlich unter www.bmf.gv.at) die Aufführenden ausfüllen und von deren heimischem also ausländischen Finanzamt bestätigen lassen, dass die Personen in diesem Land steuerlich ansässig sind, d.h. die Steuern selbstständig im Ausland abführen. Daraufhin dieses Formular vom österreichischen Finanzamt (Bruck/Eisenstadt/Oberwart) bestätigen lassen - DANACH kann das Honorar zu 100% an den Aufführenden ausgezahlt werden.

Verein

Mindestanzahl für Verein sind 2 Personen, welche den Vorstand bilden. Der Rechnungsprüfer muss objektiv sein, sollte daher kein Mitglied des Vereins sein. Ob Steuerberater gültig als Rechnungsprüfer sind, ist strittig. Bezüglich Vorkenntnisse gibt es keine gesetzliche Vorgabe. Eine Bestätigung des Rechnungsprüfers „Ich bestätige die ordnungsgemäße Buchführung im Zeitraum von ... bis ... und schlage vor, den Vorstand zu entlasten.“ ist an die Generalversammlung zu richten. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Das Abhalten einer Generalversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes muss rechtzeitig vor Ablauf an Vereinsbehörde gemeldet werden.

Statutenänderung

Eine Statutenänderung kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden und ist binnen 4 Wochen der Vereinsbehörde vorzulegen. Wenn diese nicht antworten ist dies als konkludierende Zustimmung zu werten, d.h. es ist keine schriftliche Genehmigung erforderlich.

Bei Gefahr (durch kaputte Statuten) ist eine a.o. Generalversammlung einzuberufen und davor das Vorhaben der Statutenänderung den Mitgliedern bekannt zu machen.

Beendigung der Tätigkeit des Vereines

Die Beendigung der Tätigkeit des Vereines ist die Auflösung oder Aufhebung (durch Behörden) des Vereines. Dabei müssen vorhandene Geldmittel an gemeinnützige Vereine/Organisationen fließen. Dies ist in den Statuten zu vermerken.

Eine Aufhebung kommt zustande, wenn der Verein satzungswidrig handelt, d.h. seine Grundsätze nicht einhält. Eine Stilllegung eines Vereins gibt es nicht.

Der häufigste Grund für eine behördliche Überprüfung sind interne Streitigkeiten, die zu einer Anzeige führen!

Geschäftsordnung

Eine Geschäftsordnung kann vom Verein ohne Generalversammlung beschlossen werden. Darin sind konkrete Aufgabenbereiche des Vorstandes geregelt. In den Statuten: „Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, eine Geschäftsordnung zu beschließen.“